

## **Lösung Fall: „Humpa Humpa“ - Fallvariante 1**

### ***A. Zulässigkeit***

#### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

##### **1. keine aufdrängende Spezialzuweisung (+)**

##### **2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO**

###### **a) öffentlichrechtliche Streitigkeit:**

Der Verein wendet sich gegen die Reinigungsgebühr. Ob dieses Begehren dem öffentlichen Recht oder Privatrecht zuzuordnen ist, bestimmt sich nach der Zweistufentheorie.

###### ***(1) 1. Stufe: Zugang - „Ob“***

Die Veranstaltung ist bereits vorüber. I wendet sich nur noch gegen die Reinigungskosten. Es geht nicht um die Stufe des „Ob“ des Zugangs.

###### ***(2) 2. Stufe: Ausgestaltung - „Wie“***

Die Reinigungsgebühr ist in einer AGB des Nutzungsvertrags geregelt. Der Vertrag ist privatrechtlicher Natur. Dass die Gemeinde Eigentümerin der GmbH ist, ist dabei unerheblich. Es handelt sich um Privatrecht. Die ordentlichen Gerichte sind zuständig. Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet.

### ***B. Ergebnis***

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht unzulässig. Dieses verweist die Klage nach § 173, 1 VwGO i.V.m. § 17 a II 1 GVG an das zuständige Gericht.